

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 9

Artikel: "Fonds Augusta"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Fonds Augusta.“

Das internationale Rot-Kreuz-Komitee in Genf teilt in einem Zirkular den Vorständen der nationalen Vereine mit, daß durch eine Schenkung des Hrn. Dr. C. N. Marius in Berlin an das deutsche Centralkomitee des Roten Kreuz im Betrag von 20,000 Mk. der „Fonds Augusta“ die Höhe von 100,000 Fr. erreicht habe. Dieser Fonds wurde 1890 zum Andenken an die verstorbene Kaiserin Augusta von Deutschland gestiftet, die sich um die Sache des Roten Kreuzes große Verdienste erworben hatte. Die letzte internationale Konferenz von 1902 in St. Petersburg bestimmte, daß die Zinsen dieser Stiftung nicht mehr zu kapitalisieren seien, sobald die Summe von 100,000 Fr. erreicht sei, sondern daß sie dann als einmalige jährliche Gabe durch das internationale Komitee einem der nationalen Komitees zu handlen eines bestimmten und für die Sache des Roten Kreuzes praktisch nützlichen Zweckes zu überweisen sei.

Nachdem nun durch die hochherzige Gabe der deutschen Rot-Kreuz-Vereine die Vorbedingung für die jährliche Verteilung der Zinsen erfüllt ist, hat das internationale Komitee folgendes Reglement für die Verwendung des Ertrages des Fonds Augusta aufgestellt:

1. Die Zinsen des vom internationalen Komitee am 27. Januar 1890 gestifteten „Fonds Augusta“, der auf den heutigen Tag 100,000 Fr. beträgt und dessen Kapital nach Beschlüssen der Konferenzen von Wien (1897) und St. Petersburg (1902) nicht angegriffen werden darf, werden vom internationalen Komitee jährlich einmal, in einem einzigen Posten, der dem gesamten Zinsertrag entspricht, nach folgenden Regeln zur Verteilung gebracht werden.

2. Das internationale Komitee nimmt alljährlich bis zum 1. November die Gesuche derjenigen Centralkomitees entgegen, die sich um den Beitrag aus dem Augusta-Fonds bewerben.

3. Diese Gesuche müssen einen bestimmten, praktisch nützlichen Zweck im Auge haben und sollen eingehenden Ausschluß geben über die Art und Weise, wie der Beitrag verwendet werden soll.

4. Am Jahrestag des Todes der Kaiserin Augusta, d. h. am 7. Januar jeden Jahres, erstmals 1904, wird das internationale Komitee seinen Entscheid dem betreffenden Centralkomitee brieflich, den übrigen durch Zirkular mitteilen.

5. Diejenigen Gesuche, denen für einmal nicht entsprochen werden konnte, sind, damit sie eventuell später berücksichtigt werden können, alljährlich zu erneuern.

6. Das internationale Komitee wird jeder Konferenz einen Bericht über die seit der vorhergehenden Zusammenkunft zugesprochenen Beiträge vorlegen.

Es handelt sich also bei dieser Angelegenheit darum, alljährlich irgend einem der vielen über den Erdball zerstreuten Rot-Kreuz-Vereine einen Beitrag von 3—4000 Fr. zu verabsolgen zur Durchführung einer praktischen Aufgabe, die im Interesse des Roten Kreuzes liegt. Noch mehr Wert, als der immerhin sehr schätzbaren Geldsumme, legen wir der durch die obigen Bestimmungen hervorgerufenen Ideenkonkurrenz bei. Eine solche Prämierung praktisch durchführbarer Projekte muß äußerst anregend auf die Rot-Kreuz-Vereine wirken, denn neben der Barprämie winkt vor allem die ehrende Auszeichnung.

Wir hoffen, auch das schweiz. Rote Kreuz werde die Konkurrenz um den goldenen Lorbeer des „Fonds Augusta“ schon dies Jahr aufnehmen.



Die Rot-Kreuz-Frauenkomitees des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.

In aller Stille ist in das Fundament der Rot-Kreuz-Organisation wieder ein wichtiger Stein eingesetzt worden. Infolge der Bemühungen des Zentralvorstandes des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, der sich schon vor zwei Jahren grundsätzlich und als Ganzes dem schweiz. Roten Kreuz angeschlossen hatte, haben sich in 48 Sektionen des Frauenvereins eigene „Rot-Kreuz-Ausschüsse“ gebildet, die die Aufgabe haben, sich mausgesetzt über alle das Rote Kreuz betreffenden Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten, und denen ganz speziell obliegt, im Kriegsfall oder wenn sonst das Rote Kreuz an ihre Mithilfe appelliert, die Weisungen der Direktion des Roten Kreuzes entgegenzunehmen und im Vereinsbereich bestmöglich zur Ausführung zu bringen. Vorkünftig dürften etwa folgende Arbeiten ins Gebiet dieser Frauenkomitees fallen: